

Schlichtungsstelle Energie e.V. Friedrichstraße 133, 10117 Berlin

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Mohrenstraße 37 10117 Berlin

14.02.2019 tk

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die außergerichtliche Streitbeilegung in Verbrauchersachen

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die außergerichtliche Streitbeilegung in Verbrauchersachen möchten wir uns ausdrücklich bedanken und aus Sicht der Schlichtungsstelle Energie dazu Folgendes anmerken:

1. Zu Art. 1 Ziffer 4 (§ 14 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 VSBG)

Die Absicht, in § 14 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 VSBG das Wort "anhängig" durch das Wort "rechtshängig" zu ersetzen, wird ausdrücklich begrüßt. Es ist wünschenswert, dass dadurch die Möglichkeit, ein bereits begonnenes oder beabsichtigtes Schlichtungsverfahren durch Klageerhebung unzulässig zu machen, erschwert wird.

In der Schlichtungspraxis der Schlichtungsstelle Energie drängte sich in den letzten Jahren die Annahme auf, dass einige wenige Unternehmen die Verbraucher in den Schlichtungsverfahren systematisch verklagten. Dabei war es in nicht wenigen Fällen unklar, ob die Unternehmen die Gerichtskostenvorschüsse einzahlten und so der jeweilige Fall tatsächlich einer gerichtlichen Klärung zugeführt wurde. Auch bestanden Zweifel an den Erfolgsaussichten der größtenteils negativen Feststellungsklagen der Unternehmen. Es schien daher das Ziel im Vordergrund zu stehen, die Schlichtungsverfahren - möglichst kostengünstig - zu beenden.

Schlichtungsstelle Energie e.V.

Friedrichstraße 133 10117 Berlin www.schlichtungsstelle-energie.de

Thomas Kunde

Telefon +49 30 27 57 240 - 10 Telefax +49 30 27 57 240 - 69 kunde@schlichtungsstelle-energie.de

Ombudsmann

Jürgen Kipp Präsident des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg a.D.

Geschäftsführung

Thomas Kunde

USt-IdNr. DE279675992

Amtsgericht Charlottenburg

VR 30931 B

Berliner Volksbank DE44 1009 0000 2352 8550 09 BEVODEBB



Die Schlichtungsstelle Energie hatte daher schon zum 1. Januar 2018 ihre Verfahrensordnung entsprechend geändert, so dass ab diesem Zeitpunkt erst bei Rechtshängigkeit der Klage das Schlichtungsverfahren beendet wird.

Dadurch konnte eine deutliche Reduzierung der Fälle verzeichnet werden, in denen ein Schlichtungsverfahren nach Einleitung durch Klageerhebung beendet werden musste.

2. Zu Art. 1 Ziffer 5 (§ 26 Abs. 1 VSBG)

Der Entwurf sieht in § 26 Abs.1 eine Änderung der tatbestandlichen Voraussetzungen für ein Eingreifen der zuständigen Behörde vor.

Soll das Eingreifen nach dem bisher geltenden Wortlaut dann erfolgen, wenn die Verbraucherschlichtungsstelle die für ihre Anerkennung notwendigen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder sie den sonstigen Anforderungen an eine Verbraucherschlichtungsstelle in erheblichem Umfang nicht nachkommt, soll nach dem Änderungsentwurf in Zukunft das Eingreifen voraussetzen, dass entweder die Verbraucherschlichtungsstelle die für ihre Anerkennung notwendigen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder sie bei ihrer Tätigkeit gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen ihre eigene Verfahrensordnung verstößt.

Die bisherige Voraussetzung einer erheblichen Missachtung der Anforderungen an eine Verbraucherschlichtungsstelle soll folglich ersetzt werden durch einen Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen die geltende Verfahrensordnung, wobei auch die bisherige Eingriffsschwelle der Erheblichkeit aufgegeben werden soll.

Gegen diese Änderungsabsicht bestehen erhebliche Bedenken.

Mit den Schlichtungsverfahren wird bezweckt, dem privaten Verbraucher ein einfaches, schnelles und im Grundsatz kostenloses Streitbeilegungssystem zur Verfügung zu stellen. Anders als in dem mit Kostenrisiken behafteten Justizsystem ist dabei weder im VSBG noch im EnWG noch in den zugrunde liegenden europäischen Rechtsvorschriften ein Rechtsmittel- oder Rechtsbehelfsverfahren gegen Verfahrensentscheidungen oder Empfehlungen einer Schlichtungsstelle vorgesehen. Bereits daraus ergibt sich deutlich, dass eine einzelfallbezogene Kontrolle der Tätigkeit einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht stattfinden soll.

Daraus kann nicht geschlossen werden, dass die Tätigkeit keiner Kontrolle oder Aufsicht unterliegt. Vielmehr stellt § 26 Abs. 1 VSBG sicher, dass das Entfallen der Anerkennungsvoraussetzungen oder der erhebliche Verstoß gegen die an eine Schlichtungsstelle zu stellenden Anforderungen zum Verlust der Anerkennung führen kann. Die in diesem Zusammenhang bestehende Aufsicht ist also auf die Vermeidung "systemischer Verstöße" beschränkt und schließt jede rechtsmittelartige Nachprüfung von Einzelentscheidungen im Schlichtungsverfahren aus, die im Übrigen von der unabhängigen Ombudsperson zu treffen und zu verantworten sind.



Dieser sehr sinnvolle Zusammenhang von einzelfallbezogener Autonomie der Verbraucherschlichtungsstelle einerseits und aufsichtsrechtlich gesicherter Einhaltung der für das Schlichtungssystem bestehenden Grundlagen andererseits würde bei einem Inkrafttreten des Änderungsvorschlags wenn nicht aufgegeben, so doch ohne Veranlassung in Gefahr geraten.

Ist danach ein Einschreiten der zuständigen Behörde bereits dann geboten, wenn die Verbraucherschlichtungsstelle gegen eine gesetzliche Vorschrift oder gegen ihre Verfahrensordnung verstoßen hat, so müsste die Behörde jedes in diese Richtung zielende Vorbringen eines mit dem Ergebnis des Schlichtungsverfahrens nicht zufriedenen Verbrauchers einer rechtlichen Überprüfung unterziehen. Damit wäre eine Art informeller Rechtsbehelfszug eröffnet, der den bisherigen gesetzlichen Grundlagen gerade fremd ist.

Hat also - als ein Beispiel - die Schlichtungsstelle Energie die Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens für einen Antragsteller, der Energie für 10 von ihm verwaltete und in seinem Eigentum stehende Wohnungen mit der Begründung abgelehnt, dabei handele es sich nicht mehr um eine rein private Vermögensvorsorge und der Antragsteller sei deshalb kein Verbraucher im Sinne des § 123 BGB, so hätte die zuständige Behörde diese Auffassung womöglich zu überprüfen und könnte dann wie ein Rechtsmittelgericht ihre Auffassung an die Stelle derjenigen des Ombudsmanns der Schlichtungsstelle setzen. Auch wenn die Behörde ihre Kompetenz selbst zurückhaltender beurteilen sollte, würde doch die Erwartung des unzufriedenen Verbrauchers deutlich in diese Richtung gelenkt.

Es erscheint dringend angeraten, eine solche Wirkung nicht hervorzurufen.

Soweit mit dem Änderungsvorschlag zu § 26 Abs. 1 VSBG beabsichtigt ist, die parlamentarisch-gesetzliche Gesetzesfassung des VSBG an den Wortlaut des § 19 FinSV, also eine rangniedrigere Rechtsverordnung des Bundes anzupassen, die auf der Grundlage der Ermächtigungsnorm des § 14 Unterlassungsklagengesetz erlassen worden ist, ist dafür ein sachlich begründetes Bedürfnis nicht zu erkennen. Ein solches wird auch in der Begründung zum Änderungsentwurf nicht genannt.

Aus der Sicht der Schlichtungsstelle Energie sollte der Wortlaut des § 26 Abs. 1 VSBG deshalb nicht geändert werden.

Für ein persönliches Gespräch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ombudsmann

Thomas Kunde Geschäftsführer